

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

30. April 2020

Diese Anordnung gilt ab dem 1. Mai 2020

Bitte beachten Sie jedoch, dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen gelten, an die Sie jeweils gebunden sind.

Hessen erlaubt öffentliche Gottesdienste unter Auflagen ab dem 01.05.2020.

Rheinland-Pfalz erst ab dem 03.05.2020.

Ich empfehle dringend - auf Grund des hohen Organisationsbedarfes erst frühestens am 04.05.2020 mit der Feier öffentlicher Gottesdienste zu beginnen.

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise im Bistum Mainz

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, ist nun in einem ersten Schritt der Öffnung die Zelebration mit einer erweiterten Öffentlichkeit wieder möglich. Dabei ist die Kirche natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden die gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere die Sonntagsmesse, so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Vov-2 maximal vermieden wird.

Ob in den nächsten Wochen solche Gottesdienste mit einer erweiterten Öffentlichkeit gefeiert werden können, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden. Selbstverständlich sollen wie bisher möglichst vielen auch weiterhin auf verschiedenen medialen Wegen die Mitfeier von Gottesdiensten und anderen Gebetsformen ermöglicht werden.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

Die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten sollen dabei helfen. Es handelt sich nur um eine erste, vorsichtige Lockerung, nicht um eine Rückkehr zu Normalität. Wenn solche Gottesdienste gefeiert werden, dann sind diese Regelungen verbindlich einzuhalten, da von der Einhaltung abhängt, dass weiterhin die Möglichkeit zu öffentlichen Gottesdiensten bestehen bleibt. Diese Anweisungen orientieren sich an Empfehlungen, die im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit dem Deutschen Liturgischen Institut und in Abstimmung unter den Bistümern erarbeitet worden sind. Auch die staatlichen Behörden waren dabei involviert. Sollte es zu behördlichen Veränderungen kommen, wird diese Anordnung ergänzt oder überarbeitet.

1. Vorrangig in den Pfarrkirchen werden wieder öffentliche Sonntagsgottesdienste gefeiert. Kapellen sind davon ausgenommen. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen auch über alternative Gottesdienst- und Andachtsformen nachzudenken (z.B. Wortgottesfeiern, Eucharistische Anbetung). Besonders dort wo Wortgottesfeiern eine eingetübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein.
2. Es sind auch Werktaggottesdienste möglich. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, wie für die Sonntagsgottesdienste.
3. Ordensgemeinschaften dürfen ebenfalls öffentliche Gottesdienste feiern, wenn für alle Mitfeiernden (Ordensangehörige + Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außen) die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Eine Einzelfallklärung wird empfohlen.
4. Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden.
5. Aufgrund ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters können, weiterhin keine Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten stattfinden.

6. Wallfahrten und Wallfahrtsgottesdienste bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
7. Das Betreten und Verlassen der Kirche, sowie der Gang zum Empfang der Kommunion, müssen in einer Einbahn-Regelung möglich sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln sichtbar gemacht werden muss. Aus diesem Grund scheidet Kirchen aus, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben. Wenn die Kirchen mehrere Portale haben, soll das Betreten und Verlassen der Kirche durch getrennte Ein- und Ausgänge sichergestellt sein.
8. Die Kirchen werden gut durchlüftet. Die Zugangstür ist dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen.
9. Die Gottesdienstteilnehmer dürfen sich nicht länger als 1 Stunde in der Kirche aufhalten.
10. Es soll unbedingt vermieden werden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen. Daher bedarf es eines Anmeldeverfahrens. Wer an einem Sonntagsgottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt im Pfarrbüro anmelden. Nur denjenigen, die auf der Liste eingetragen sind, kann Zugang zum Gottesdienst gestattet werden. Eventuell braucht man die Kontaktdaten auch dazu, um die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Listen mit den Kontaktdaten sind nur zu diesem Zweck **21 Tage** unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Die Gläubigen müssen darauf hingewiesen werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
11. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
12. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
13. Beim Betreten und Verlassen der Kirche müssen alle Gottesdienstteilnehmenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.

14. Ein pfarreieigener Ordnungsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollten diesen Dienst nicht übernehmen. Der Ordnungsdienst sorgt außerdem dafür, dass es beim Betreten und Verlassen der Kirche zu keinen Personenansammlungen kommt. Er erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden. Außerdem hat der Ordnungsdienst während des Gottesdienstes dafür zu sorgen, dass niemand die Kirche betritt.
15. Es soll keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.
16. Allen Priestern, die zur Risikogruppe zählen, empfehlen wir eindringlich nicht selbst die Kommunion zu spenden, da gerade beim Kommunionempfang nicht immer der Sicherheitsabstand gewährleistet sein kann. Deshalb darf auch nicht die Spendeformel gesprochen werden. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Kommunionempfang im Hinblick auf die Infektionsgefahr ein besonders heikler Punkt. Somit sollen auch die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer keiner Risikogruppe angehören.

Für die Sonntagsgottesdienste gelten folgende Vorschriften:

17. Der Zugang zu den Sonntagsgottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln. Die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer berechnet sich nach der Grundfläche des Kirchenraumes dividiert durch 10. Zugleich muss der Mindestabstand zwischen den Personen in allen Richtungen 1,5 Metern betragen. Personen, die in einem Haushalt leben, können direkt beieinander sitzen.
18. Bitte beachten Sie, dass voraussichtlich in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Teilnehmerzahl an Gottesdiensten eine Begrenzung auf maximal 50 Personen zugelassen ist, selbst wenn die Raumgröße eine höhere Zahl ermöglichen würde. Dies gilt auch für die Gottesdienste im Freien. Änderungen hinsichtlich dieser Bestimmung teilen wir Ihnen umgehend mit. Für die Pfarreien im Land Hessen gibt es eine solche Beschränkung der Höchstzahl nicht. Es wird aber empfohlen, dass sich alle Pfarreien im Bistum an der Zahl 50 orientieren. Dies wäre vor allem im Hinblick auf die Organisation eines geregelten Zugangs zu den Gottesdiensten sinnvoll.

19. Die Bestuhlung wird durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert.
20. Wo es möglich und notwendig ist, kann die Zahl der Sonntagsgottesdienste erhöht werden. Wenn mehrere Gottesdienste stattfinden, muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommt und die benutzten Sitzplätze immer gut gereinigt werden können.
21. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann in den kommenden Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die Abstandsregelungen eingehalten werden. Bitte beachten Sie dabei, dass auch der Zugang wie oben beschrieben geregelt ist. Weiterhin ist zu beachten, dass es zu größeren Versammlungen/Veranstaltungen im Freien (z.B. Fronleichnam) erst Anfang Mai konkretere Vorgaben der Behörden gibt. Daher wird es hierzu noch eigene Regelungen geben.
22. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Auch weiterhin sollen die medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesen Weg möglichst vielen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

23. Neben dem Priester sind an der liturgischen Gestaltung nur maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Diakon, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist beteiligt. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt. Priester und die liturgischen Dienste ziehen in gebührendem Abstand ein. Während des ganzen Gottesdienstes muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den liturgischen Diensten gewährleistet sein.
24. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). Hier ist auf einen besonders großen Abstand zwischen den Sängern zu achten. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet.
25. Eine besondere Problematik, die derzeit auch kontrovers diskutiert wird, ist das gemeinsame Singen der Gottesdienstteilnehmer. Tatsächlich gibt es ernstzunehmende

Hinweise, dass der Atemausstoß beim Singen wesentlich größere Sicherheitsabstände erfordert, als 1,5 Metern. Daher gilt folgende Regelung: Auf Gemeindegesang ist zu verzichten. Kehrverse und der Hallelujaruf zum Evangelium dürfen angestimmt werden. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher breitgestellt werden.

26. Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. Das Küssen des Lektionars/Evangeliars entfällt.
27. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
28. Die Küster sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Handschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird.
29. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.
30. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch. Die Verwendung der großen Konzelebrationshostie ist nicht möglich.
31. Auf den Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
32. Die Spendeformel für die Kommunion wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
33. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Eine Alternative wäre: Der Kommunionspender trägt weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich). Diese Handschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Eventuell kann auch mit einer Hostienzange die Kommunion gespendet werden.

34. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
35. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
36. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
37. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
38. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
39. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
40. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.